

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
-------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

01. Landkreis Diepholz	vom 07.07.2025
<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Stand der Planung keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgesehenen Änderung des FNP, sofern im weiteren Verfahren, bzw. auf der nachgelagerten Ebene der Bebauungsplanung die Anforderungen der Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG sowie die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ und Vogelschutzgebiet V40 „Diepholzer Moorniederung“ ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden.</p>	<p>A: Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden bis zur Veröffentlichung fertiggestellt. Der Artenschutzbeitrag liegt bereits vor und war Bestandteil des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 11. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Baufeldräumung, Baumfällung und Beleuchtung im Plangebiet können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG Mit der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung von Übernachtungsmöglichkeiten in Kleinsthäusern zu schaffen. Der Änderungsbereich liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2016) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials (G). Weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grenzen teilweise unmittelbar an das Plangebiet an. Mit den raumordnerischen Belangen wurde sich im Rahmen der Begründung hinreichend auseinandergesetzt. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (06/2025) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen). Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT Zur o.g. vorbereitenden Bauleitplanung ist seitens der UWB Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Geltungsbereich sollte, da hier kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation erfolgen soll (s. Ziffer 6.2 der Begründung), gemäß §5(2) Nr. 1 und (4) BauGB eine „Fläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung“, die bis hierhin nicht vorgesehen ist, zeichnerisch gekennzeichnet sein. 	<p>A: Der Änderungsbereich wird gemäß § 5 (2) Nr. 1 und (4) BauGB als „<i>Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist</i>“ gekennzeichnet.</p> <hr/> <p>B: Ergänzung Planzeichnung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Die Lage der Sondergebietsfläche mittig innerhalb des Geltungsbereichs sowie die Größenverhältnisse der relativ kleinen SO- Fläche gegenüber den allseitig umgebenden Grünflächen lassen erwarten, dass eine oberflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über begrünte Flächen/ Mulden grundsätzlich realisierbar sein wird. 	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers muss bezogen auf die Nutzung der Freizeitanlage und deren Ausstattung mit abwasserrelevanten Anlagen (Sanitäranlagen, Sauna mit oder ohne Pool etc.) sowie dem zu erwartenden diskontinuierlichen Abwasseranfall / quantitativ und qualitativ) eine Planung zur Bemessung der Anlagen zur Sammlung (z.B. abflusslose Sammelgrube) oder zur Reinigung (z.B. dezentrale (Klein-) Kläranlage nach DIN EN 12566 und DIN 4261) erfolgen. 	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen sind im Rahmen nachfolgender Planungen, insbesondere Erschließungs-/Ausführungsplanungen, zu berücksichtigen und ein entsprechender Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers zu bringen. Auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung haben sie keinen unmittelbaren Einfluss.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und es ist aufgrund der vorliegenden Geoinformationen auch davon auszugehen, dass Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG betroffen sind. 	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass gemeint ist, dass auch Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG <u>nicht</u> betroffen sind.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ Innerhalb des Änderungsbereiches sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem nächsten Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter der Fundort einer prähistorischen Felsgesteinsaxt, mehreren Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten sowie inzwischen obertägig eingeebnete</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen wird die erforderliche Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG beantragt</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Grabhügel (Barver 28, 29, 30, 32, 46, 51). Weiterhin sind mittelalterliche/früh neuzeitliche Wegespuren bekannt, welche ungefähr parallel zu den heutigen Wegeverbindungen der B214 und K42 liegen und in ihrem südwestlichen, nicht mehr bekannten Verlauf, direkt auf den Änderungsbereich zulaufen (Wehrbleck 26). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet liegt. Im Verlauf der Erschließung des Änderungsbereiches ist daher mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der angestrebten Planung bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmal-schutzbehörde, in der die facharchäologische Begleitung der Erdarbeiten beauftragt werden kann.</p>	<p>B: Ergänzung Hinweis in Begründung.</p>
<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ Hinsichtlich der Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft bestehen immissions-schutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung Bedenken. Durch die nördlich gelegene Tierhaltungsanlage werden die zugelassenen Geruchhäufigkeitsstun-den von 10 % voraussichtlich nicht eingehalten. Um eine abschließende immissions-schutzrechtliche Stellungnahme vorzunehmen ist ein entsprechendes Geruchsgut-achten vorzulegen.</p>	<p>A: Innerhalb eines Umkreises von 600 m zum Änderungsbereich befinden sich zwei Betriebsstandorte mit genehmigten Tierplatzzahlen, die als Emissionsquel-len nach TA Luft für die Geruchsmissionsbewertung und die Ermittlung der Vorbelastung bei der Berechnung der Geruchsmissionen zu berücksichtigen sind. Um die tatsächliche Geruchsbelastung, die durch die zu prüfenden Anla-gen verursacht wird und auf das Plangebiet einwirkt, zu ermitteln, wurde im Rah-men der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 11) ein entsprechendes Ge-ruchsgutachten erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Gesamtbelas-tung an Geruchsmissionen für das Plangebiet maximal 8 % der Jahresstun-den beträgt. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>B: Ergänzung Begründung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Die Begründung für den Standort der Planung ist erheblich detaillierter auszuführen, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausreichend erscheint. Es ist hierbei auch die Erforderlichkeit des Standortes vor dem Hintergrund der Betrachtung von alternativen Möglichkeiten zu erläutern. Die herausragende Bedeutung des Standortes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Planung nicht ersichtlich.</p>	<p>A: Die Begründung für den Standort der Planung unter Berücksichtigung alternativer Standorte wird noch stärker ausgeführt.</p> <hr/> <p>B: Ergänzung Begründung.</p>
<p>02. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Nienburg vom 07.07.2025</p>	
<p>Hiermit bitte ich um Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Bauleitplanverfahren bis zum 14.07.2025.</p>	<p>A: Eine entsprechende Fristverlängerung wurde mit E-Mail vom 07.07.2025 gewährt.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>vom 07.07.2025</p>	
<p>Das Gebiet der 139. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf liegt rd. 100 m südöstlich der Kreisstraße 42 Wagenfeld - Bundesstraße 214. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt für diesen Bereich die Darstellung als Sondergebiet „Ferienhausgebiet“. Parallel zur 139. Flächennutzungsplanänderung erfolgt seitens der Gemeinde Wehrbleck die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freizeit Wehrblecker Heide“. Die Belange der Straßenbauverwaltung bzw. der Kreisstraße 42 werden im Rahmen des vorgenannten Bebauungsplanes entsprechend geregelt.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>06. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Sulingen vom 25.06.2025</p>	
<p>Von Seiten des NLWKN liegt keine direkte Betroffenheit vor, allerdings hätten wir folgende Hinweise und bitten um deren Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Festsetzungen der Grünflächen sowie die Pflanzenliste und der Artenschutz des Bebauungsplans werden aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. 	<p>A: Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Für die insektenfreundliche Beleuchtung wird empfohlen Leuchtkörper mit geringen bis keinem Blaulichtanteil (weniger als 3.000 Kelvin) zu verwenden.	Die Vorgaben zur Beleuchtung betreffen die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Wehrbleck) und werden in diesem Verfahren entsprechend berücksichtigt. B: Keine Änderung der Planung.
<ul style="list-style-type: none"> Unter Betrachtung der Stärkung des Tourismus in der Region wird dringend angeregt, insbesondere zum Erreichen der Schutzziele des angrenzenden Natura 2000 Gebietes ein gemeindeübergreifendes Besucherlenkungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Mittels einer optimierten Besucherlenkung können sensible Bereiche geschützt und das Gebiet für den Tourismus aufgewertet werden. 	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt/umgesetzt. Auf das Bauleitplanverfahren haben sie keinen unmittelbaren Einfluss.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>07. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.07.2025</p>	
<p>Boden Im Plangebiet befinden sich im nördlichen und südlichen Teilbereich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie Seltene Böden (statistisch) Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausarbeitung des Umweltberichts, hier insbesondere Schutzgut Boden, berücksichtigt. Nach Auswertung der entsprechenden Karten tangiert das Plangebiet die genannten seltenen Böden nur marginal im nördlichen Bereich der Erschließung und im südöstlichen Bereich. Insofern wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der seltenen Böden ausgegangen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen	<p>A: Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keinen unmittelbaren Einfluss auf das Bauleitplanverfahren. Sie sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu beachten.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische BaugrunderkundungenZ-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da</p>	

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>14. Wasserversorgung SULINGER LAND vom 03.06.2025</p> <p>Zu dem o. g. Bauleitverfahren bitten Sie uns zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Dazu möchten wir Sie bitten, die Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, Fon: 05441 / 903 - 822, E-Mail: p.pade@stadtwerke-huntetal.de, www.stadtwerke-huntetal.de mit in den Verteiler aufzunehmen. Hintergrund ist folgender: Zwar liegt der Geltungsbereich des Bauleitverfahrens in dem Versorgungsgebiet der WVSL, allerdings so weit außerhalb unseres Wasserversorgungsnetzes, dass eine Versorgung dieses Gebietes mit Trinkwasser für uns wirtschaftlich außer Frage steht. Aus diesem Grund werden auch weitere bebaute Grundstücke in diesem Bereich von den Stadtwerken EVB Huntetal mit Trinkwasser versorgt. Die WVSL und die Stadtwerke EVB Huntetal werden vertraglich alle Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stadtwerke EVB Huntetal diesen Geltungsbereich mit Trinkwasser versorgt. Wenn Fragen dazu geklärt werden müssen, melden Sie sich bitte jederzeit bei uns.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Insofern wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p style="text-align: right;">vom 04.07.2025</p> <p><u>Wasserversorgung:</u> Wie in der Begründung des B-Planes Nr. 21 unter Punkt 8.2.1 Technische Erschließung - Wasserversorgung beschrieben wird, soll durch Netzerweiterung das Plangebiet an das vorhandene Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden.</p> <p>Dazu folgende Erläuterung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung SULINGER LAND. Allerdings liegt das zu erschließende Gebiet weit außerhalb unseres Versorgungsnetzes. Wirtschaftlich betrachtet wäre die Erschließung über die WVSL nicht tragbar. Aus diesem Grund werden auch weitere bebaute Grundstücke in diesem Bereich von den Stadtwerken EVB Huntetal mit Trinkwasserversorgt. Diese Information kommt von den Stadtwerken EVB Huntetal: <i>„Ca. 360m tiefer nach Süden in der Wehrblecker Heide liegt eine 50mm PVC Trinkwasserleitung. Ca. 430m nach oben, nach Norden in der Wehrblecker Heide liegt eine 110mm (PE) Trinkwasserleitung der Stadtwerke EVB Huntetal. Aus der oberen kann sicherlich für den Feuerlöschfall über einen Hydranten Löschwasser entnommen werden.“</i> Wie im o.g. Bebauungsplan vorgesehen, ist die zukünftige Nutzung für touristische Zwecke mit vorübergehenden kurzzeitigen Aufenthalten geplant. Das Trinkwasserentnahmeverhalten entspricht auf Grund der auftretenden Stagnationszyklen jedoch nicht dem DVGW-Regelwerk. Mit diesen auch zukünftigen diskontinuierlichen Trinkwasserentnahmen sind längere Stagnationszyklen zu erwarten. Eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung kann in dieser im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nur mit einer automatischen Spüleinrichtung der Trinkwasserversorgungs- und Gebäudeinstallationsanlagen sichergestellt werden, wobei die Verpflichtung bei dem Eigentümer liegt, eine solche Anlage zu installieren und zu betreiben. Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Kommune mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und nur eingeschränkt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Stadtwerke EVB Huntetal erfolgen.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden - soweit zutreffend und möglich- im weiteren Verfahren (B-Plan Nr. 11) und insbesondere im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt. Auf das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren haben sie keinen unmittelbaren Einfluss.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Der Abstand zwischen den Wasserleitungen und den umzulegenden bzw. neu zu errichtenden Anlagen sollte entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden. Wir gehen davon aus, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ geregelt wird. Bei geplanten Anpflanzungen bitten wir um Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 liegt im Außenbereich und im Bereich der dezentralen Abwasserentsorgung. Wie in der Begründung des B-Planes Nr. 21 unter Punkt 8.2.4 „Schmutzwasserbeseitigung“ richtig beschrieben, kann ein Anschluss an die vorhandene Kanalisation nicht vorgesehen werden. Weiterhin wird in der Begründung erläutert, dass das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser über einen Freigefällekanal mit Ableitung in eine Abwassersammelgrube zu entsorgen. Das Abwasser ist dann mit einem Saugwagen aus der Sammelgrube abzupumpen und zur Kläranlage zu bringen. Dies wird beauftragt durch die Wasserversorgung SULINGER LAND. Dazu ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die WVSL die Entsorgung über eine Kleinkläranlage für das anfallende Abwasser für diesen Bereich präferiert und nicht über die abflusslose Sammelgrube. Allerdings müssen wir auch hier die vorgesehene Planung mit Parzellierung und Bebauung abwarten, um genauere Angaben dazu machen zu können.</p> <p><u>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</u> Zur Abschätzung der anfallenden Abwassermengen ist es erforderlich, eine Angabe zur geplanten Nutzungsintensität zu erhalten, aus der hervorgeht, mit welcher maximalen und durchschnittlichen Touristenanzahl im Planungsgebiet seitens des Trägers gerechnet wird. Ebenfalls ist eine Angabe über die vorgesehenen Sanitäranlagen hilfreich, um die Spülzyklen einer automatischen Trinkwasserspüleinrichtung zu berechnen sowie die notwendige Größe einer Abwasserbeseitigungsanlage zu dimensionieren. In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan-Ausschnitt mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen für den Geltungsbereich.</p>	
	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
-------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

09. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 03.06.2025 12. ULV Große Aue vom 23.06.2025 13. UHV Hunte 71 vom 16.06.2025 20. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.07.2025 21. Erdgas Münster GmbH durch Nowega GmbH vom 05.06.2025 22. Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH -Richtfunk- vom 10.06.2025	23. EWE NETZ GmbH vom 05.06.2025 24. GVG Glasfaser GmbH vom 30.05.2025 26. Nowega GmbH vom 05.06.2025 29. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 02.07.2025 30. Westnetz GmbH vom 02.06.2025 32. Samtgemeinde Rehden vom 06.06.2025
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

03. Landwirtschaftskammer Niedersachsen 04. Niedersächsisches Landvolk Geschäftsstelle Sulingen 05. Niedersächsisches Forstamt Nienburg 08. LGLN Regionaldirektion Sulingen 10. Handwerkskammer Hannover 11. Industrie- und Handelskammer 15. Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH 16. NABU Sulingen e.V.	17. Kreisbeauftragter für Naturschutz- und Landschaftspflege 18. Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Entsorgungszentrum Bassum 19. Deutsche Post AG 22. Ericsson Services GmbH 25. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH 27. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG 28. TenneT TSO GmbH 31. Gemeinde Wehrbleck
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Öffentlichkeit / Private

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.